

## **FAIRE ENERGIEPREISE UND FAIRE UMWELTGESETZGEBUNG - für eine starke mittelständische Industrie in Deutschland und Europa**

---

Die Corona-Krise hat einen Großteil der Unternehmen der mittelständischen Textil- und Modeindustrie in eine tiefe Krise gestürzt. Über 85 Prozent unserer Unternehmen mussten bereits in den ersten Wochen Kurzarbeitergeld beantragen, gut ein Fünftel weiß nicht, wie sie die nächsten beiden Wochen überleben, es droht eine Pleitewelle in ungeahntem Ausmaß.

Gleichzeitig wird in die Unternehmen der deutschen Textil- und Modeindustrie die Hoffnung gesetzt, dass sie in die Leerstelle bei der Versorgung mit Schutzausrüstungen und Masken treten.

Während unsere Unternehmen ums Überleben ringen und gleichzeitig Maskenproduktion aufbauen, wird jedoch hinter den Kulissen eifrig an Verschärfungen des Umweltrechts geschraubt und die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab 1. Januar nächsten Jahres vorbereitet. Wenn nichts passiert, trifft das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) die deutsche Textil- und Modeindustrie mit voller Wucht und Härte.

Wir brauchen deshalb ein Moratorium bei denjenigen Gesetzesvorhaben, die den Wiedereinstieg ins Wirtschaftsleben zusätzlich erschweren. Die aktuellen Bedingungen lassen keinen Platz für Rechtsverschärfung und neue gesetzliche Auflagen. Hierzu zählen insbesondere das Umwelt- und Chemikalienrecht sowie die Verteuerung der Energiepreise, die uns als energieintensive Unternehmen besonders treffen.

### **WAS WIR JETZT BRAUCHEN**

- Wir brauchen eine Verschiebung besonders belastender Gesetzesvorhaben und Befragungsprozesse von staatlichen Stellen auf allen Rechtsetzungsebenen. Die aktuellen Bedingungen lassen keinen Platz für Rechtsverschärfung und neue gesetzliche Auflagen zu. Hierzu zählen insbesondere das Umwelt- und Chemikalienrecht sowie diverse CSR-Vorhaben, aber auch Pläne für Gesetzgebung im Bereich der sogenannten Mandatory Due Diligence.
  - Auf Bundesebene muss das Monitoring-Verfahren zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte sowie Gesetzesvorhaben zur Kreislaufwirtschaft ausgesetzt werden.
  - Die Europäische Kommission und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) müssen ihre Konsultationsprozesse im Chemikalien- und Stoffrecht aussetzen oder zumindest deutlich längere Fristen gewähren.
  - So sehr die von der Corona-Pandemie arg gebeutelte Textil- und Modeindustrie der nachhaltigen Entwicklung verpflichtend ist, so verheerend wäre zum gegenwärtigen

Zeitpunkt ein Fortschreiten der Planungen zum Erlass gesetzlicher Regeln für Mandatory Due Diligence.

- Auch die geplante Anhebung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des BEHG von 10 auf 25 Euro pro Tonne zum 1. Januar 2021 muss bis auf Weiteres ausgesetzt werden.
- Die Europäische Union muss sich von Plänen verabschieden, unilaterale CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmassnahmen einzuführen. Ideen, die in diese Richtung gehen, führen nur zum Erfolg und sind nur von der europäischen Wirtschaft zu verkraften, wenn sie Teil pluri- oder multilateraler Vereinbarungen mit den Haupthandelspartnern der EU sind.
- Der Gesamtverband textil+mode fordert die Einbettung der Umweltpolitik in ein Gesamtkonzept. Die Produktion von medizinischer Schutzausrüstung, aber auch die Produktion innovativer High-Tech Produkte im Bereich Technischer Textilien steht auf dem Spiel.
- Die deutsche Textil- und Modeindustrie schlägt eine ressortübergreifende Taskforce der Bundesregierung vor, damit die Produktion von systemrelevanten Produkten, wie persönlicher Schutzausrüstung oder Medizintechnik, in Europa bleiben und ausgebaut werden kann. Dabei müssen die vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt geplanten Verschärfungen von Umweltauflagen in ein Gesamtkonzept eingebettet werden.

## CHEMIE IN EUROPA

### **REACH-Skinsensitizer-Restriktionsverfahren für körpernahe Textilien**

Der seit 2019 auf EU-Ebene laufende Beschränkungsvorschlag umfasst sämtliche chemischen Stoffe (derzeit ca. 1 100), die entweder als hautsensibilisierend gemäß der CLP-Verordnung eingestuft sind oder die bereits in freiwilligen Systemen geregelt sind.

Da bei vielen der betroffenen Stoffe eine Relevanz in der Textil- und Modeindustrie nicht geklärt ist, ist der finanzielle Aufwand für Prüfkosten und das Risiko für eine Non-Compliance für die Hersteller und Importeure enorm hoch. Einige der in den Geltungsbereich fallenden Stoffe verfügen darüber hinaus auch bereits über die Einstufungen als krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend und fallen daher unter die Beschränkung der CMR-Stoffe in Textilien. Wieder andere Stoffe sind über die Biozidprodukte-Verordnung nur beschränkt verwendbar oder sind wie im Falle von Formaldehyd Gegenstand eines aktuellen Beschränkungsvorschlags. Dies führt zu einer für die Unternehmen kaum noch zu überblickenden Komplexität.

Die Belastung in Folge der Beschränkung wäre für die gesamte textile Wertschöpfungskette nicht tragbar. So wären z. B. Farbstoffe nicht in ausreichendem Umfang verfügbar, Rezepturen müssten ständig geändert werden, unzählige Analysen wären durchzuführen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ein Stoff, der heute als hautsensibilisierend eingestuft wird, fällt sofort unter die Beschränkung. Das kann dazu führen, dass ein Produkt, das gestern rechtskonform hergestellt wurde, heute nicht mehr marktfähig ist.

Letztlich würde die gesamte Textilindustrie in Europa scheitern, weil die Zeit zwischen Entwicklung, Produktion, Versand und Inverkehrbringen nicht mit der Dynamik und den Kosten Schritt halten kann, in der die ECHA neue Stoffe als hautsensibilisierend einstuft. In Folge wird in Europa keine Textilproduktion mehr stattfinden können, da kein Hersteller rechtssicher bestätigen könnte, dass das gelieferte Textil die gesetzlichen Bestimmungen der EU erfüllt.

Hinzu kommt, dass von den Beschränkungen auch biozid ausgerüstete Textilien indirekt erfasst sein sollen. Die Zulassung von Bioziden ist in der Europäischen Union seit 2012 einheitlich durch die Biozidprodukte-Verordnung geregelt, nicht ohne Grund wurde hier ein gesondertes Verfahren im Verhältnis zur REACH-Verordnung etabliert. So ist die Biozidverordnung vom System noch wesentlich feingliedriger als die REACH-Verordnung gestaltet, da biologisch aktive Produkte einer ganz besonderen Betrachtung bedürfen. Eine Verquickung dieser Rechtsbereiche allein unter dem Ansatz „textile Schutzwirkung“ stellt das gesamte europäische System der Chemikalienregulierung infrage und ist weder für die Wirtschaft noch den behördlichen Vollzug rechtssicher umzusetzen noch hilft es dem Verbraucher- und Umweltschutz.

Mitten in diesem bereits laufenden Restriktionsverfahren ist nunmehr neu hinzugekommen, dass auch Arbeitsschutztextilien von der Beschränkung betroffen sein sollen, sodass z. B. Schutztextilien gegen Infektionserreger wie z. B. FFP-Schutzmasken reguliert werden sollen. Masken, z. B. nach FFP3-Standard, haben je nach Ausführung zur Abdichtung direkt auf der Haut getragene textile Verbundmaterialien aus gefärbtem/r Polyesterfaser-Vliesstoff/PU-Schaumstoff/Folie. Allein die geplante Restriktion von drei neu vorgeschlagenen Farbstoffen, die entsprechend stigmatisiert werden, macht im Prinzip die Polyesterfärbung unmöglich, da diese in 40 Prozent der Polyesterfärbung verwendet werden. Zusätzlich muss man wissen, dass Polyester weltweit die mengenmäßig mit Abstand größte Textilfaser und ein unverzichtbares Grundmaterial ist und dass die Farbstoffe überhaupt nicht mit der Haut in Berührung kommen können, weil sie in der Faser eingeschlossen sind.

Damit allein wären große Teile der Textilindustrie in der EU weitgehend eliminiert. Die Produktion von Corona-Schutzmasken zum Infektionsschutz würde nicht mehr in der EU, sondern vorrangig im außereuropäischen Ausland stattfinden. Der Zielkonflikt, systemrelevante Produktionen wieder in Deutschland und Europa anzusiedeln, ist vorprogrammiert. Wenn Unternehmen sich hier engagieren, brauchen sie auch eine zukunfts- und rechtssichere Perspektive. Und diese umfasst nicht nur wirtschaftliche Aspekte, sondern auch die elementare Grundlage ihrer Produktion: den Einsatz von notwendigen Chemikalien.

### **REACH-EU-Mikroplastik-Restriktionsentwurf**

Zehntausende von Produkten und Anwendungen der Industrie sind direkt oder indirekt vom aktuellen Beschränkungsvorschlag der ECHA zu Mikroplastik betroffen.

Direkte Betroffenheit: Enthält z. B. der geraute Polyester-Vliesstoff im Verbundmaterial einer FFP3-Maske gleich/mehr als 100 ppm Kurzfasern, wäre diese nach dem gegenwärtig vorliegenden Restriktionsentwurf nicht mehr im Markt verkehrsfähig, da „absichtlich zugesetztes Mikroplastik“ nicht mehr zulässig sein soll.

Indirekte Betroffenheit: Da von dem Beschränkungsvorschlag u. a. auch Chemikalien zur Abwasserreinigung (Flockungs- bzw. Fällungshilfsmittel) betroffen wären, könnten die hohen Standards an die Abwasserreinigung kaum noch eingehalten werden.

### **Restriktionen in der C6- und C8-Fluorchemie**

Restriktionen in der Fluorchemie durch die ECHA führen dazu, dass z. B. die Produktion von schusssicheren Westen für Polizei, Grenzschutz und Militär sowie für private Sicherheitsdienste

und andere in der EU abgeschafft wird. Hintergrund ist, dass nass gewordene Schusswesten die Projektile nicht aufhalten können und deshalb die mehrlagig in einer schusssicheren Weste verwendeten Aramid-Fasergewebe mit Fluorchemikalien wasserabstoßend ausgerüstet werden müssen. Aktuell gibt es zu diesem Verfahren keine Alternativen. Damit führt die Politik der ECHA zur Verlagerung der Produktion in das Nicht-EU-Ausland. Gleichfalls gibt es derzeit keine Alternativen des Einsatzes der Fluorchemie im Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen und im Medizinproduktebereich, wo höchste Anforderungen an den Infektionsschutz und dessen Dauerhaftigkeit gegeben sein müssen. Das führt dazu, dass die Unternehmen, die mit enormem Krafteinsatz, ihrem Know-how und unter Einhaltung hoher Produktions- und Umweltschutzstandards die Marktführerschaft im Bereich von High-Tech-Produkten im Bereich der Technischen Textilien erlangt haben, nicht mehr in Deutschland produzieren werden können.

Schließlich werden ohne Fluorchemie keine hochtemperaturbeständigen Abluftfilter für Müllverbrennungsanlagen, Großfeuerungsanlagen, Zementwerke und andere Anwendungen in Deutschland mehr hergestellt werden können. Stattdessen werden sie zukünftig aus China importiert.

Zur Herstellung von Brandschutzbekleidung für Feuerwehrmänner oder auch Rettungsdienste werden ebenso nicht brennbare Aramid-Fasern benötigt. Die EU-Chemikalien-Restriktionen für diese nicht brennbaren Aramid-Fasern sowie für hochbeständigen Chemikalienschutz und atmungsaktive Beschichtungen stehen ebenfalls auf der Verbotsliste der ECHA. Da alle diese Verfahren und Ausrüstungen zur Herstellung von Brandschutzbekleidung benötigt werden, führt das Verbot zur faktischen Abschaffung der Produktion in der EU und zur Verlagerung ins außereuropäische Ausland.

### **„Plastiksteuer“ für Klopapier, Öko-Ohrenstäbchen und Einwegtaschentücher?**

Die mögliche „Plastiksteuer“ ist ein prominentes Beispiel dafür, welche fatale Folgen eine undurchdachte, fachlich falsche Definition in einer europäischen Gesetzgebung (hier die „Single Use Plastic Directive“) für ein nachhaltiges, abbaubares und ökologisches Naturprodukt haben kann.

Die Richtlinie hat zum Ziel, insbesondere die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte (z. B. Feuchttücher) auf die Umwelt zu verringern und letztlich zu verhindern. Aus der Definition von „Kunststoff/Plastik“ in der Richtlinie wird aus der Zellulose, die natürlich vorkommt, nachhaltig und biologisch abbaubar ist, plötzlich ein Kunststoff.

Vor diesem Hintergrund sehen sich Hersteller von Viskose-Vliesstoffen zunehmend mit Aussagen von Kunden und der Öffentlichkeit konfrontiert, dass ihre Produkte unter die oben genannte Richtlinie fallen und daher „umweltschädliche Kunststoffprodukte“ sind. Aufgrund der Diskussion über eine mögliche Plastiksteuer und in Erwartung weiterer Einschränkungen verzichten Kunden daher schon jetzt auf Bestellungen. Angesichts der Tatsache, dass Viskose-Vliesstoffe ausschließlich aus natürlichen und nachwachsenden Rohstoffen bestehen und die Unternehmen mit ihren Produkten auf Nachhaltigkeit setzen, ist diese Entwicklung mehr als besorgniserregend.

Daher bedarf es dringend einer Korrektur der Definition, um Fehlentwicklungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Es ist notwendig, in den Leitlinien klarzustellen, dass Viskose- und Lyocellfasern rein natürliche Zellulosefasern (Regeneratfasern) sind.

Erfolgt diese Klarstellung nicht, hat die falsche Einstufung nicht nur fatale Folgen, sondern werden absehbar über die EU Single Use Plastic Directive auch Toilettenpapier, Einwegtaschentücher und biologisch abbaubare Ohrenstäbchen aus nachwachsendem Zellstoff und Baumwolle davon umfasst. Das wäre nicht nur ein fachlicher Unsinn, sondern würde die Produkte auch drastisch verteuern.

## CO<sub>2</sub>-BEPREISUNG AUSSETZEN

Für die mittelständischen Unternehmen ist Klimaschutz ein Anliegen, das die Unternehmen ausdrücklich unterstützen. Allerdings wird der kommende nationale Emissionshandel in seiner bisherigen Ausgestaltung die mittelständischen Unternehmen massiv in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Der CO<sub>2</sub>-Preis, den die Inverkehrbringer von Brennstoffen (z. B. Erdgas) zukünftig zahlen müssen, wird durch Aufschläge in der Lieferkette letztlich an die Unternehmen weitergereicht, die diese Brennstoffe entweder für ihre Prozesse oder zur Wärme- und Stromerzeugung nutzen. Jedes Unternehmen wird die entsprechenden Kosten also vollständig auf seinen Brenn- und Kraftstoffrechnungen wiederfinden. Betroffen sind alle Verwender von Brennstoffen in Wärmeprozessen, also z. B. bei der Erzeugung von Dampf und Wärme sowie auch Betreiber von KWK-Anlagen und Unternehmen, die Brennstoffe in ihren Prozessen einsetzen, insbesondere in der Textilveredelung und der Vliesstoffproduktion. Gerade die Vliesstoffproduktion wird z. B. auch für die Herstellung von medizinischen Schutzmasken dringend benötigt.

Zugleich stehen klimafreundliche Technologien zur Erzeugung von Prozesswärme im Hochtemperaturbereich und in CO<sub>2</sub>-intensiven Prozessen der Industrie bislang nicht oder nicht in ausreichendem/wirtschaftlichem Maße zur Verfügung. Marktfähiger grüner Wasserstoff als Alternativtechnologie wird in der Breite für mittelständische Unternehmen weder kurz- noch mittelfristig eine Rolle spielen können, da er weder in ausreichender Menge, noch zu bezahlbaren Preisen zur Verfügung steht. Somit kann eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach heutigem Stand also noch keine Lenkungswirkung entfalten, sondern stellt lediglich eine Art Strafsteuer dar, die die Produktionskosten in Deutschland erhöht.

Mittelständische Unternehmen zahlen bereits heute mit die höchsten Energiepreise weltweit und können nur sehr wenige Entlastungen in Anspruch nehmen. Insbesondere die Strompreise in Deutschland sind schon seit Jahren nicht mehr wettbewerbsfähig. Allein die EEG-Umlage ist in Deutschland z. B. so hoch wie der gesamte Strompreis in den USA.

Weitere Preisaufschläge können die Unternehmen meist nicht auf die Abnehmer wälzen, da diese sonst auf günstigere ausländische Anbieter ausweichen würden. Viele Unternehmen werden aufgrund der steigenden Brennstoffpreise deshalb schon in den ersten Jahren des Brennstoffemissionshandels in ihrer Wettbewerbsfähigkeit äußerst gefährdet sein, bis hin zur drohenden Insolvenz. Diese Belastungen kommen zusätzlich zu den Rekord-Strompreisen auf die Unternehmen zu.

Eine nachhaltige Klimapolitik kann aber nur wirken, wenn diese mit einer ebenso nachhaltigen Wirtschaftspolitik verbunden wird. Für das Klima wäre nichts gewonnen, wenn die

mittelständischen Unternehmen ihre Produktion in Deutschland einstellen und deren Produkte aus dem Ausland mit dort vielleicht sogar geringeren Auflagen zum Klimaschutz bezogen würden. Außerdem würden wichtige Wertschöpfungsketten zerrissen, was weitreichende Folgen auch für andere Glieder der Kette haben wird. Was passiert, wenn wichtige Produktion in Deutschland aufgrund von hohen Kosten und anderen Standortnachteilen nicht mehr stattfinden kann, erleben wir derzeit bei der medizinischen Schutzausrüstung.

### **Keine unilateralen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmassnahmen**

Die derzeit auf EU-Ebene diskutierten Pläne zur Einführung unilateraler CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmassnahmen sind nicht nur fachlich fragwürdig, sie kommen angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie auch zur Unzeit.

Bereits heute stellt die Europäische Union mit ihren 27 Mitgliedstaaten weniger als 7 Prozent der Weltbevölkerung. Einseitig eingeführte EU-Grenzausgleichsmaßnahmen wären daher von vornherein in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Hinzu kommt, dass einseitige Maßnahmen den Handelspartnern der Europäischen Union bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit zur Retorsion geben. Die Folge wäre bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme eine starke einseitige Belastung der europäischen Wirtschaft, die durch die mögliche Verhängung von Gegenmaßnahmen noch verstärkt werden. Eine solche ökonomische Selbstschädigung kann sich Europa, zumal in Zeiten von Covid-19, nicht erlauben.

Wenn die Politik am Ziel einer CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsabgabe festhalten will, könnte dies verantwortlich allenfalls auf pluri- oder multilateraler Ebene erfolgen. Gemeinsam abgestimmte Maßnahmen sind nicht nur ökologisch besser wirksam als europäische Alleingänge, sondern auch von der Weltwirtschaft einfacher umzusetzen, da einheitliche Kriterien und die Abwesenheit von Retorsionsrisiken für alle Beteiligten deutlich bessere Lösungen schaffen. Verhandlungen hierüber mögen zwar mehr Zeit erfordern als ein unilaterales Vorpreschen, verdienen aber als wirksamere und weniger belastende Lösung den Vorzug.

## **VERSCHIEBUNG VON BEFRAGUNGSPROZESSEN**

Wir brauchen eine Verschiebung von Gesetzesvorhaben und Befragungsprozessen von staatlichen Stellen auf allen Rechtsetzungsebenen. Die aktuellen Bedingungen lassen keinen Platz für Rechtsverschärfung und neue gesetzliche Auflagen zu.

Auf Bundesebene muss das Monitoring-Verfahren zum **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)** nicht nur um einen Monat verschoben, sondern bis Ende des Jahres 2020 ausgesetzt werden: Im März hat die letzte Runde der Unternehmensbefragung im Rahmen des NAP begonnen. Die in einer Stichprobe gezogenen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind aufgefordert, einen mit 68 Fragen ausgestatteten Fragebogen nunmehr bis zum 29. Mai 2020 zu beantworten. Dies erfordert einen hohen Zeitaufwand für die Unternehmen. Die Geschäftsführer kämpfen derzeit damit, die Existenz ihres Betriebs zu sichern. Ein Festhalten an dieser Zeitplanung ist für die Unternehmen schlichtweg nicht mehr möglich.

Dass ein Aussetzen notwendig und machbar ist, zeigt das **Bündnis für nachhaltige Textilien**: Hier wurde Ende März 2020 beschlossen, den gesamten Berichterstattungsprozess für ein Jahr auszusetzen.

Auf EU-Ebene begrüßen wir Diskussionen mit dem Ziel, die Textil- und Modeindustrie in ihrem Bemühen um Sicherung der Nachhaltigkeit in den Lieferketten zu unterstützen. Die aktuelle Debatte über die Einführung sanktionsbewährter EU-Regeln in Form einer **Mandatory Due Diligence** kommt allerdings zur Unzeit. Bereits heute sind die Folgen der Corona-Pandemie von vielen kleinen und mittleren Unternehmen in der Textilbranche nicht mehr zu bewältigen. Zahlreiche Firmen müssen schließen; noch vor kurzem sicher geglaubte Arbeitsplätze in Deutschland gehen verloren. Die deutsche Textil- und Modeindustrie steht zu ihrer Verantwortung und stellt sich der Diskussion über gegebenenfalls nötige Maßnahmen. Die Jahre 2020 und voraussichtlich auch noch 2021 werden den Sektor allerdings vor existenzielle Herausforderungen stellen, die im allseitigen Interesse einen Aufschub der aktuellen Diskussion nahelegt.

### **Verschiebung von Konsultationen der EU-Kommission**

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Revision der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung, die sog. **CSR-Berichterstattungsrichtlinie**, eingeleitet. Die Kommentierungsfrist wurde um wenige Wochen bis zum 11. Juni verlängert. Dennoch hat die Kommission trotz Corona-Krise angekündigt, im 4. Quartal 2020 einen Vorschlag zur Revision der CSR-Berichterstattungsrichtlinie vorzulegen.

Wir fordern die EU-Kommission auf, die Konsultation der Stakeholder mindestens bis Herbst 2020 zu verlängern. Nur so kann das Feedback aus dieser öffentlichen Konsultation in die Folgenabschätzung zur Überprüfung der Richtlinie tatsächlich gewinnbringend eingebracht und ein realistisches Meinungsbild gezeichnet werden.

Die Europäische Kommission hat auch eine öffentliche **Konsultation zu einer nachhaltigen Finanzstrategie** eingeleitet. Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation möchte die Kommission nutzen, um daraus Schlussfolgerungen für die Einleitung von möglichen weiteren Schritten für eine nachhaltige Finanzstrategie zu ziehen. Die Konsultation läuft bis zum 15. Juli 2020. Auch hier fordern wir die Einhaltung eines realistischen Zeitrahmens und ein Moratorium bis Ende des Jahres 2020.

Stand: 15. Mai 2020